

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 01.09.2020

Dezernat: I / Fachdienst Kämmerei,  
Finanzsteuerung  
Bearbeiter/in: Frau Terp  
Telefon: 0385 545 1301

### Informationsvorlage Drucksache Nr.

00430/2020

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Information über die Verlängerung der Übergangsfrist im Zusammenhang mit § 2b Umsatzsteuergesetz

### Beschlussvorschlag

Die mit DS-Nr. 00897/2016 durch die Stadtvertretung bestätigte Abgabe der so genannten Optionserklärung verlängert sich nunmehr bis zum 31.12.2022. Die Stadtvertretung nimmt die Information über die verlängerte Übergangsfrist bis zur verpflichtenden Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz für die Landeshauptstadt Schwerin zur Kenntnis.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Mit der „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der Öffentlichen Hand“ in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) aus 2015 gelten die Landeshauptstadt Schwerin einschließlich ihrer Eigenbetriebe zunehmend als Unternehmer. Mit der Abgabe der Optionserklärung (Drucksache-Nr. 00897/2016) wurde eine Verlängerung des alten Rechts bis zum 31.12.2020 gegenüber dem Finanzamt erwirkt.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemiebekämpfung hat der Bundesrat am 05.06.2020 dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Dieses sieht eine Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung längstens bis 31.12.2022 vor (§ 27 Abs. 22a UStG).

Die Abgrenzung von hoheitlichen Leistungen, welche als nicht steuerbare Leistungen keine Umsatzsteuerbelastung erfahren dürfen, erfordert eine sowohl personal- als auch zeitintensive Prüfung. Bisherige Evaluierungen haben keine Erkenntnisse ergeben, die eine vorzeitige Umsetzung des § 2b UStG nötig machen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung gegenwärtig keine Behandlung der Landeshauptstadt und ihrer Eigenbetriebe als umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2b UStG vor dem 31.12.2022.

Sollte sich im Laufe des weiteren Prüfverfahrens herausstellen, dass die abgegebene Optionserklärung widerrufen werden soll, wird hierzu aufgrund der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung eine gesonderte Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden. Ein Widerruf wird ausschließlich mit Wirkung vom Beginn des nach Abgabe folgenden Kalenderjahres gültig. Aus diesem Grund sind zukünftige Investitionsvorhaben und eine mögliche Vorsteuerabzugsberechtigung als Entscheidungsgrundlage zum Widerruf der Option zu berücksichtigen.

Die Vorteilhaftigkeit der Abzugsberechtigung kann nur dann eintreten, wenn sich aus der vorfristigen Anwendung des neuen Rechts über alle dann steuerlich zu behandelnden Sachverhalte ein positiver Effekt für den Haushalt ergibt. Darüber hinaus muss der Effekt so groß sein, dass der zu erwartende Mehraufwand kompensiert werden kann. Ein solcher Sachverhalt ist derzeit nicht ersichtlich.

## **2. Notwendigkeit**

Die verfrühte Behandlung als Unternehmer würde zu einem erheblichen steuerlichen Risiko sowie massivem Mehraufwand in der Verwaltung führen.

## **3. Alternativen**

Eine vorzeitige Behandlung als Unternehmer im Sinne des § 2b UStG.

## **4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien:**

keine

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

keine

**Klima / Umwelt:**

keine

**Gesundheit:**

keine

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister